

Praxis Ratgeber



zur Denkmalpflege

Hermann Wirth

Denkmalpflegerische Grundbegriffe



Lapidarium von Resten der „originalen“ Dresdener Frauenkirche, Februar 1996 (Foto: Chr. Wirth).

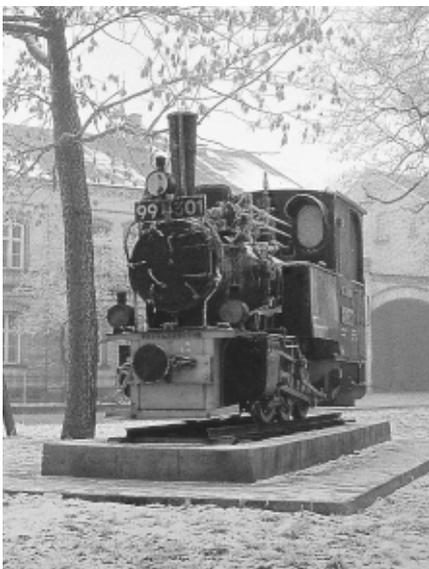
Informationsschriften der Deutschen Burgenvereinigung e.V.
BEIRAT FÜR DENKMALERHALTUNG

Denkmalpflegerische Grundbegriffe

Mangelhafte Sorgfalt bei der Verwendung von Begriffen ist die Ursache von Missverständnissen. Der Gebrauch unklarer Begriffe zeugt von unklarem Denken. Er behindert die klare Formulierung von Ziel- und Aufgabenstellungen. Er erschwert die gedankliche Nachvollziehbarkeit denkmalpflegerischer Entscheidungen oder macht sie gar unmöglich.

Dazu ein Beispiel aus der denkmalpflegerischen Praxis: Als die vom Winde „verdrehte“ Turmhaube der Dorfkirche von Hopfgarten, Kreis Weimarer Land, im Jahre 1992 für eine längst fällige „Sanierung“ aus Mitteln vornehmlich der „öffentlichen Hand“ vorbereitet werden konnte, erfolgte die Auftragserteilung an ein im Orte ansässiges Ingenieurbüro mit der Maßgabe, die Haube „originalgetreu“ zu „restaurieren“. Der Auftrag wurde ausgeführt mit dem Ergebnis eines völligen Neubaus der Turmbekrönung – als „Kopie“, und zwar des Erscheinungsbildes der „unverdrehten“ Haube. Ein Protest seitens des Gemeindeparlaments, begleitet von Forderungen nach Abriss und abermaligem Neubau, war die Folge. Man hatte versäumt, „originalgetreu“ bei der Auftragserteilung zu definieren. Der Auftragnehmer verstand darunter das Erscheinungsbild des 18. Jahrhunderts, die Gemeinde das jüngste, das gewohnte.

Abb. 1. Gommern/Sachsen-Anhalt, Dampflokomotive auf Denkmalsockel. Denkmal im doppelten Sinne (gewordenes Denkmal/gesetztes Denkmal).



In einem „Praxis-Ratgeber“ wird hier erstmals versucht, Begriffliches, das in Fachkreisen der behördlichen und akademischen Denkmalpflege teils als unanfechtbar Definiertes, teils als Gegenstand kontroverser Infragestellungen gilt, einer Klärung zuzuführen. Dieser Versuch kann erfolgreich sein, wenn durch präzise Begrifflichkeiten Vereinbarungen und ihre Konsequenzen sich tatsächlich unmissverständlicher als bisher formulieren ließen. Präzision jedenfalls bedeutet Zeitgewinn.

Die Begriffsbestimmungen und -interpretationen entsprechen lexikalischen Gepflogenheiten, jedoch nicht der üblichen (alphabetischen) Reihenfolge. Diese resultiert hier aus der inneren Logik des Denkmals selbst sowie des praktischen Umgangs mit ihm: Der Kardinaldefinition und ihrer Differenzierung folgen die Interpretationen des Denkmals als eines Schutzgegenstandes und als eines Pflegeobjektes (denkmalpflegerische Methodologie), beschlossen von den, in der denkmalpflegerischen Praxis – im Unterschied zur „Bausanierung“ – geltenden Maximen.

Abb. 2. Weimar/Thüringen, Luftbild vom „Flächendenkmal“.



Denkmal:

Sachzeugnis der (Kultur- und Natur-) Geschichte

Kulturdenkmal:

Sachzeugnis der Kulturgeschichte im Unterschied zum Naturdenkmal; Geschichtsdenkmal (im engeren, kulturgeschichtlichen Begriffsverständnis) und Kunstdenkmal (im abstrakten Kunstverständnis, unabhängig vom historischen Verständnis). Geschichtsdenkmal und Kunstdenkmal sind Gattungsbegriffe.

Geschichtsdenkmal (im engeren, kulturgeschichtlichen Verständnis):

Memoriales Denkmal (Memorial-, Erinnerungsstätte)

Ethnographisches Denkmal (Denkmal der Kultur und Lebensweise des „Volkes“)

Technisches Denkmal (Denkmal der Produktions- und Verkehrsgeschichte)

Bodendenkmal (ur- und frühgeschichtliches Kulturdenkmal, archäologisches Denkmal)

Kunstdenkmal:

Denkmal der Stadtbaukunst (urbanistisches Denkmal);
Architektur- (Bau-)Denkmal;
Bildkünstlerisches und kunstgewerbliches Denkmal;
Denkmal der Gartenkunst und Landschaftsgestaltung.
Jedes Kunstdenkmal ist auch Geschichtsdenkmal.

Potenzielles Denkmal:

Jedes Sachzeugnis der Kulturge-schichte, gleichgültig ob sichtbar oder im Verborgenen existierend, sofern es als reales Denkmal (s. u.) noch nicht erfasst, registriert ist.

Reales Denkmal:

Sachzeugnis der Geschichte, das wegen seiner historischen Zeugenschaft oder wegen seiner ästhetischen Prägnanz öffentliches Interesse findet oder finden müsste.

Juristisches Denkmal:

(nicht zu verwechseln mit Rechtsdenkmal, d. h. Denkmal der Rechtsgeschichte, z. B. Steinkreuze, die als Bodendenkmal gelten – s. u. Geschichtsdenkmal)

Sachzeugnis der Geschichte, das unter die Geltung der Denkmalschutzgesetze fällt und dessen Status demzufolge juristisch sanktioniert ist und juristisch angefochten werden kann. Der juristische Status eines Denkmals ist mit der Registrierung in Denkmal-listen oder Denkmälbüchern gesetzt, jedoch nicht ausschließlich: Ein potenzielles Denkmal kann zum realen und juristischen Denkmal werden, bevor es die Prozedur der offiziellen Registrierung hinter sich hat (zutreffend z. B. für „Überraschungsfunde“ bei Baumaßnahmen).

„Gewolltes“ Denkmal:

Absichtlich zur bleibenden Erinnerung an Personen oder Ereignisse gesetztes Mal (Stele, Standbild, Mausoleum, Gruftgebäude). Unpräziser Begriff, da auch jede Wandlung vom potenziellen Denkmal zum realen, juristischen Denkmal von einem Willensakt begleitet wird; besser: absichtlich gesetztes oder nur „gesetztes Denkmal“. Plural „Denkmäler“. Denkmäler werden ge-



Abb. 3. Weimar/Thüringen, Nordseite des Frauenplanes (gegenüber dem Goethehaus). Zerkraterte Wand des unter Strukturschutz stehenden Platzes.

setzt mit memorialer Absicht. Memoriale Denkmale sind Erinnerungsmäler im Unterschied zu anderen Geschichtsdenkmälern (s. o.). Memoriale Denkmäler sind begriffliche Tautologie.

„Gewordenes“ Denkmal:

Nicht als Denkmal gesetztes bau- bzw. bildkünstlerisches Werk, sondern entweder im Verlaufe seiner Wirkungsgeschichte oder dadurch, dass es – mehr oder weniger zufällig – in den Umkreis für bedeutsam gehaltener Geschehnisse geriet, zum Denkmal „gewordenes“ Sachzeugnis der Geschichte. Plural: „Denkmäle“. Zu „gewordenen“ Denkmälern können Denkmäler sich wandeln, wenn deren ursprüngliche Zweckbestimmung, bleibende Erinnerung an Personen oder Ereignisse wachzuhalten, durch Aversion oder Interesselosigkeit erlischt und z. B. der Kunstwert (neuen) Denkmalwert stiftet. Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Eine zum Denkmal „gewordene“ Dampflokomotive z. B. gerät, auf einen Sockel gehoben, in den Kreis der Denkmäler (Abb. 1). „Gewordene“ Denkmäle nehmen den quantitativ höchsten Teil im realen, juristischen Denkmalbestand ein; deshalb ist es logisch, als Sammelbegriff für Denkmäler und Denkmäle (im engeren Begriffsverständnis) „Denkmäle“ zu verwenden.

Singuläres Denkmal:

Einzeldenkmal, z. B. Bauwerk oder Bauwerksgruppe in einer sonst nicht denkmalwerten Gegend. Singuläre Denkmäle in relativ enger geografischer Dichte können den Status eines „Flächendenkmals“ erlangen.

Flächendenkmal:

(„geschütztes Ensemble“, „geschützte Gesamtanlage“, „Schutzzone“, „Schutzgebiet“ – mit unterschiedlicher Wortwahl in den deutschen Denkmalschutzgesetzen)

In der kartografischen Darstellung ein über die vom singulären Denkmal eingenommene Fläche sich hinaus erstreckendes denkmalschützerisches Anspruchsgebiet. Denkmalwerte Parke und Gärten, Stadtkerne und Dörfer z. B. sind – wenn auch mit singulären Namen bezeichnet – von vornherein Flächendenkmäle, in der Regel durchsetzt von singulären Denkmälern (Abb. 2).

Denkmalschutz:

Juristisch sanktionierte Obhutspflicht über reale, juristische Denkmäle gegen Zweckentfremdungen, die den Denkmalstatus gefährden oder infrage stellen. Denkmalschutz erstreckt sich über (kartografisch) punktuelle und flächenhafte Ausschnitte der (Kultur- und Natur-)Landschaft pauschal, undiffe-



Abb. 4. Abu Simbel/Ägypten, Felsentempel. Transloziertes Denkmal.

renziert; er bedeutet nicht den einschränkungslosen Schutz vor jeglicher Veränderung, nicht den Schutz alles dessen, was – undifferenziert – unter Schutz gestellt ist. Denkmalschutz bedeutet lediglich, dass alles, was an den unter Schutz stehenden Sachen und Sachgruppen geschieht, unter denkmalbehördlicher Aufsicht und Kontrolle zu geschehen hat.

Substanzschutz:

Schutz denkmalwerter Substanz, wie Mauerwerk, Fachwerk, Putze, Stuck, Ausstattungen, Konstruktionsglieder in Mauern, Wänden, Fußböden, Decken und Dachwerken; Auszierungen, Farbfassungen usw., auch Gewächse und geologische Aufschlüsse.

Strukturschutz:

Schutz abstrakter Strukturen vorhandener – auch vorhanden gewesener –

Abb. 5. Athen/Akropolis. „Konservierend“ kopierte Korren der gleichnamigen Halle am Erechtheion.



Abb. 6. Venedig, Glockenturm am Markusplatz. Kopiertes Denkmal (Baustelle, Aufn. vom 10. 12. 1911).



denkmalwerter Substanz, wie Baukörperkanten, Trauf-, First- und Brüstungslinien; Straßen- und Platzräume definierende Konturen usw., die bei erforderlichem Substanzersatz bzw. beim Schließen von bereits in den Denkmalbestand gerissenen Lücken in Neugestaltungen wiedererkennbar sein bzw. bleiben müssen. Strukturschutz von Freiflächen impliziert Bauverbot, Strukturschutz von „Lücken“ (z. B. in der Wand eines denkmalwerten Platzraumes – Abb. 3) Baugebot. Der Strukturschutz entspricht dem Artenschutz im Naturschutz.

Umgebungsschutz:

Schutz der Umgebung eines (singulären oder Flächen-)Denkmals. Substanzschutz und Strukturschutz schließen den Umgebungsschutz ein. Als Umgebung gilt der „Sichtbereich“ des Denkmals.

Denkmalpflege:

Alle praktischen Maßnahmen am und im denkmalgeschützten Objekt sowie in dessen Umgebung, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung denkmalwerter Substanz und denkmalwerter Strukturen sowie der Wirkung derselben dienen.

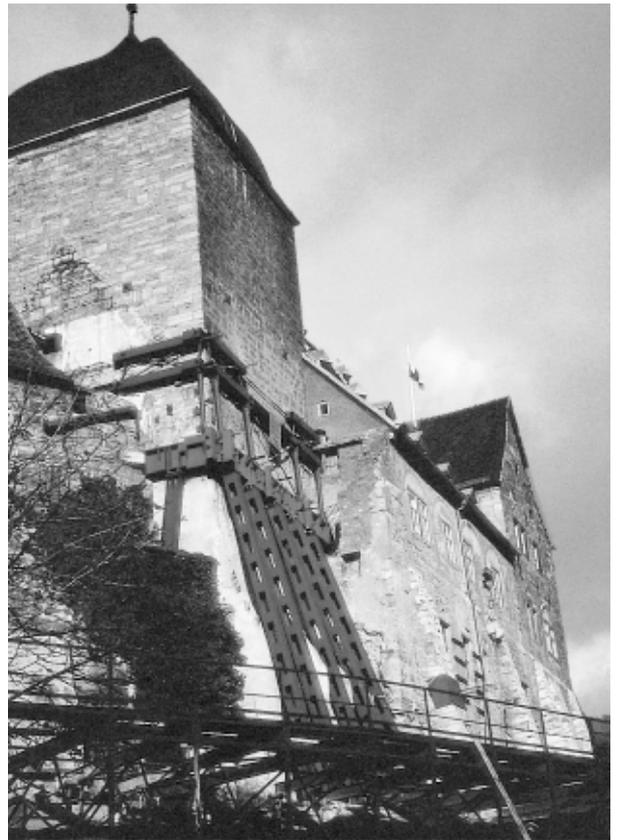
Konservierung:

Alle praktischen Maßnahmen an und in denkmalwerter Substanz, die der Erhaltung derselben dienen, wie Reinigen, Entlasten, Überfangen, Unterfangen, Verankern, Verfestigen, konservierendes Kopieren (s. u.), gegebenenfalls auch Einhausen. Substanzveränderungen, Zutaten usw. gehen über das rein technisch Erforderliche nicht hinaus.

Restaurierung (nicht Restauration):

Alle praktischen Maßnahmen am und im denkmalgeschützten Objekt, die der Wiederherstellung eines vorhanden gewesenen, mit quellenkundlicher Sicherheit nachweisbaren gestalterischen Zustandes dienen, wie Anastylose (Wiederzusammensetzen), Auswechseln, Ersetzen, restaurierendes Kopieren (s. u.).

Abb. 7. Weißensee/Thüringen, Runneburg. Turm mit reversiblen „konservierenden“ Substruktionen.



Rekonstruktion:

Alle praktischen Maßnahmen am und im denkmalgeschützten Objekt, die mit restaurierender, einen vorhanden gewesenen gestalterischen Zustand (weitgehend) wiederherstellender Absicht erfolgen, wobei jedoch die Quellenlage eine Restaurierung nicht ermöglicht oder eine (denkmalpflegerisch akzeptable) Nach- bzw. Neunutzung des Denkmals eine – zwar mögliche – Restaurierung nicht wünschenswert erscheinen lässt. Der in diesem Zusammenhang auch verwendete Begriff „Sanierung“ hat mit Denkmalpflege meistens gar nichts zu tun. Denkmalpflegerische „Sanierung“ ist zutreffendenfalls entweder Restaurierung oder Rekonstruktion. – Grafische Rekonstruktion (Rekonstruktionszeichnung) ist eine mehr oder weniger hypothetische Darstellung ehemaliger gestalterischer Zustände einer gegenwärtigen Situation.

Translozierung:

Ortsveränderung eines (ursprünglich) ortsfesten Denkmals, entweder durch Verschieben, Verrollen oder durch Abbau und Wiederaufbau. Wiederaufstellen auf einem anderen Standort aus Gründen anderweitiger Flächenbean-

spruchungen bzw. aussichtsloser Schutz- und Pflegemöglichkeiten am ursprünglichen Ort (Abb. 4).

Kopie:

In der Denkmalpflege „originalgetreue“ (s. u.) Nachbildung denkmalwerter Substanz, entweder mit allen Verwitterungs- und Verfallsspuren bei der gegebenenfalls erforderlichen „konservierenden“ Kopie (Abb. 5) oder in nicht mehr vorhandener, aber exakt dokumentierter Gestalt bei der „restaurierenden“ Kopie. Denkmalpflegerische Kopie ist im Flächen-denkmal stets nur Teil- oder partielle Kopie, die hier allerdings das Ausmaß eines oder mehrerer kompletter Gebäude annehmen kann (Totalkopie – Abb. 6).

Original, Originalsubstanz:

Ungerechtfertigte synonyme Wortwahl für die (meist älteste) zeitliche Zuordnung denkmalwerter Substanz. Der Original- oder Originalitätsbegriff gewinnt erst dann denkmalpflegerische Relevanz, wenn er im Zusammenhang mit seinem Gegenwort „Kopie“ gedacht wird. Eine Kopie hat „originalgetreu“ – in Bezug auf das überkommene, gegenwärtige oder auf ein

quellenkundlich gesichertes früheres Erscheinungsbild – zu sein, sonst ist sie keine, sondern eine Rekonstruktion. „Original“ – im etymologischen Sinne „ursprünglich“ – ist alles am Denkmal, z. B. die Kernsubstanz des 13. Jahrhunderts, die überformenden Verkleidungen des 18. Jahrhunderts, die Auszierungen des 19. Jahrhunderts, die Verfallsspuren des 20. Jahrhunderts. Selbst die Kopie kann ein Original sein, das Original des Kopisten. Mit dem unkritisch verwendeten Begriff „Originalsubstanz“ ist in der Regel die denkmalwerte Substanz selbst gemeint.

Authentizität:

In der Denkmalpflege die Zuverlässigkeit der geschichtlichen Aussage einer denkmalwerten Substanz, die „Echtheit“ bei der zutreffendenfalls erforderlichen Auseinandersetzung mit „Kopie“ und „Original“ (s. o.), die „Glaubwürdigkeit“ einer Rekonstruktion oder einer Kopie. Das Feststellen von Authentizität ist Angelegenheit der denkmalpflegerischen Analytik; die Bewahrung von Authentizität ist ureigenes Anliegen der Denkmalpflege selbst.

Angemessenheit, Konvenienz:

Zusammen mit „Verträglichkeit“ (s. u.) ein Fundamentalbegriff der gestalten-

den Praxis überhaupt. Er beinhaltet das Postulat nach Übereinstimmung von Anspruch und Wirklichkeit, in der Denkmalpflege nach der Angemessenheit jeder Nutzungs- bzw. Nachnutzungserwägung für ein Denkmal, jeder praktischen Maßnahme an demselben mit der Konsequenz, dass es nach erfolgten Eingriffen als Denkmal erkennbar, sich selbst identisch (s. u.) bleibe.

Verträglichkeit:

In der Denkmalpflege die für die wertvolle Substanz und Struktur (weitgehendst) schadlose Nutzung und Behandlung derselben, von der verträglichen Funktionalität bis zum Einsatz z. B. von chemischen Substanzen bei der Konservierung.

Identität:

Für die Denkmalpflege fundamentaler Begriff in Verbindung mit dem Kulturbegriff: kulturelle Identität. Denkmale sind die baulich-räumlichen Träger kultureller Identität einer Region, eines Ortes, eines Volkes, einer Nation. Identitätsdefinition findet durch Denkmalerklärungen (Denkmale) und Denkmalsetzungen (Denkmäler) statt. Denkmalpflege ist Identitätspflege jedoch nur dann, wenn sie tatsächlich Identität bewahrt, dafür Sorge trägt, dass das

Denkmal sich selbst identisch bleibe und nicht z. B. zum „Freiwild“ ehrgeiziger Um- und Neugestaltungsabsichten entarte.

Reversibilität:

(„Umkehrbarkeit“): In der Denkmalpflege die Rückführung praktischer Maßnahmen auf den Zustand, bevor sie stattgefunden haben, um einen Ausgangspunkt erneuter Forschung herzustellen, der vor dem praktischen Zugriff bestanden hatte, und um verbesserte Technologien für denselben Zweck, der die Maßnahmen einst bestimmte, auch für eine andere, „bessere“, z. B. gestalterische Zielstellung mühelos einsetzen zu können. Reversibilität ist oft nicht erreichbar – z. B. bei verfestigenden Injektionen, bei Stahlbeton-Korsettierungen, sollte aber als denkmalpflegerisches Postulat stets Gültigkeit behalten. Reversibilität ist von „Rückbau“ (das Tarnwort für partiellen oder gänzlichen Abriss) zu unterscheiden: „Rückbau“ in der Denkmalpflege – als eine Maßnahme der Restaurierung durch Entfernen von Ver- und Überbauungen, die ein wertvolles Erscheinungsbild stören – erfolgt in der Regel nicht an einer Substanz, die reversibel gedacht gewesen war; Reversibilität impliziert die Absicht nach „Rückbau“ von vornherein (Abb. 7).

Praxis Ratgeber Nr. 10 – Dezember 2003

Herausgeber: Deutsche Burgenvereinigung e.V. (DBV)
Marksburg,
56338 Braubach

Verfasser: Prof. Dr. phil. habil. Dr.-Ing. Hermann Wirth,
Bauhaus-Universität
Weimar, Fakultät
Architektur, Lehrstuhl für
Bauaufnahme und
Baudenkmalpflege,
99421 Weimar

Redaktion: Dr.-Ing. Klaus Bingenheimer,
Nieder-Ramstädter
Str. 146,
64285 Darmstadt

Satz: Martina Holdorf M.A.

Druck und
Herstellung: Görres-Druckerei GmbH,
Koblenz

Bisher erschienen in der Reihe „Praxisratgeber“

Konrad Fischer: Holzfenster. Sechzehn Argumente für die erhaltende Instandsetzung, Nr. 1/1991

Stephan L. Prinz zur Lippe: Finanzielle Hilfen für Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in den fünf neuen Ländern, Nr. 2/1991 (vergriffen)

Klaus Bingenheimer: Historisches Mauerwerk. Empfehlungen zur handwerklichen Sicherung, Nr. 3/1997²

Konrad Fischer: Wirtschaftliches Instandsetzen von Baudenkmalern. Finanzierung und Planung, Nr. 4/1997

Konrad Fischer: Erhaltendes Instandsetzen von historischen Putzfassaden. 12 Fragen und Antworten, Nr. 5/1995

Sylwester Kabat: Brandschutz in historischen Bauten, Nr. 6/1999

Claus Meier: Altbau und Wärmeschutz. 13 Fragen und Antworten, Nr. 7/1999

Ingo Nuss: Schimmelpilze. 11 Fragen und Antworten, Nr. 8/2001

Claus Meier: Bauphysik des historischen Fensters. Notwendige Fragen und klare Antworten, Nr. 9/2001